

## Steinarbeiter - Bauhilfsgewerbe

<b>TIROL</b>	<b>ab 1.5.2006</b> Stundenlohn in Euro	<b>ab 1.5.2007</b> Stundenlohn in Euro
<b>Beton-, Zement- und Kunststeinerzeuger, Steinbruchunternehmer, Brunnenmeister, Erzeuger von Baustoffen aller Art, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller:</b>		
Vorarbeiter	9,49	9,74
Spezialfacharbeiter, Professionisten und Maschinisten erster Klasse	8,98	9,22
Facharbeiter und Maschinisten zweiter Klasse, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)	8,59	8,82
Angelernte Arbeiter, Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker)	8,26	8,48
Angelernte Arbeiter erhalten nach dreijähriger Verwendungszeit den Lohn eines Facharbeiters. Hilfsarbeiter nach einjähriger Verwendungszeit	7,55	7,75
Hilfsarbeiter unter einem Verwendungsjahr	7,29	7,48
<b>Lehrlingsentschädigung</b>		
im 1. Lehrjahr unter 18 Jahren	2,94	3,02
im 2. Lehrjahr unter 18 Jahren	3,53	3,62
im 3. Lehrjahr unter 18 Jahren	3,87	3,97
im 1. Lehrjahr über 18 Jahre	3,97	4,08
im 2. Lehrjahr über 18 Jahre	4,09	4,20
im 3. Lehrjahr über 18 Jahre	5,00	5,13
<b>Sand-, Schotter- und Kiesgewinnungsbetriebe</b>		
<b>Verleiher von Baumaschinen</b>		
<b>Lohngruppe I</b>		
Hilfsarbeiter	7,82	8,03
<b>Lohngruppe II (angelernte Arbeiter)</b>		
Mineure, Pflastersteinmacher, angelernte Bossierer, Stollenbauer, Baggerführer und Raupenführer, Heizer, Kesselwärter und Maschinisten ohne handwerkliche Lehre, Kalksteinbrenner	8,52	8,75
<b>Lohngruppe III</b>		
Geprüfte Heizer, Maschinisten und Kraftfahrer mit abgeschlossener Lehre als Schlosser oder artverwandte Berufe, Schmiede und sonstige Betriebshandwerker mit abgeschlossener Lehre	8,98	9,22
<b>Lohngruppe IV</b>		
Qualifizierte Professionisten	9,60	9,85

**Lohngruppe V**

Vorarbeiter

9,92

10,18

**Lohngruppe VI**

Sprengmeister

10,44

10,72

**1. Akkordarbeit**

Bei Akkordarbeit ist der Leistungslohn so festzulegen, dass die Akkordarbeiter bei durchschnittlicher Akkordarbeitsleistung mindestens 30 % über ihrem Stundenlohn verdienen.

**2. Erschwerniszulagen**

a) Für Arbeiter an Brecheranlagen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen, jedoch gebührt diese Zulage nur jenen Arbeitern, die tatsächlich unter einer Staubentwicklung zu leiden haben.

Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubenentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht.

Der Nachweis ist durch entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.

b) Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt.

c) Beim Abtragen ungelöschten Kalkes ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen. Wird eine ausreichende Schutzkleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent.

d) Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.

e) Sprengmeister erhalten eine Gefahrenzulage von mindestens 10 Prozent.

f) Sämtliche in den Punkten a) bis e) angeführten Zulagen sind in allenfalls über den gültigen Tariflohn hinausgehende bezahlte Stundensätze einzurechnen.

**Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.**